

Richtlinie

für die Tätigkeit des Bürgerlotsen/ der Bürgerlotsin in der Stadt Hemmoor

§ 1 Aufgabenbeschreibung

1. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin soll als direkter Ansprechpartner die Stellung des Bürgers/der Bürgerin im alltäglichen Verkehr mit der Verwaltung stärken und zwischen den Bürgern und der Verwaltung vermitteln.
2. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin führt regelmäßig eine Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hemmoor durch.
3. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin teilt den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.
4. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin hat dem Stadtrat halbjährlich Bericht zu erstatten über seine/ihre Arbeit. Darüber hinaus kann der Stadtrat Zwischenberichte verlangen.

§ 2 Tätigkeitsrahmen

1. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin hat Rederecht im Stadtrat und den Fachausschüssen der Stadt.
2. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin sieht von einer Prüfung der Anregung/ Beschwerde ab, wenn
 - eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Stadt nicht gegeben ist,
 - ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
 - es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist.
3. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin kann von einer Prüfung der Anregung bzw. Beschwerde absehen, wenn
 - sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Bürgers versehen oder unleserlich ist,
 - sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
 - sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
 - sie gegenüber einer bereits beantworteten Anregung/ Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 3 Bestellung des Bürgerlotsen/ der Bürgerlotsin

1. Der Rat der Stadt Hemmoor bestellt mit Mehrheit einen Bürgerlotsen bzw. eine Bürgerlotsin. Der Stadtrat kann den Bürgerlotsen/die Bürgerlotsin jederzeit mit Mehrheit abberufen.
2. Der Bürgerlotse/ die Bürgerlotsin wird zunächst für die Hälfte der Wahlperiode bestimmt. Der Stadtrat entscheidet bis spätestens zum 30. Juni 2019 über die erneute Bestellung eines Bürgerlotsen/einer Bürgerlotsin.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Arbeitsbedingungen

1. Der Bürgerlotse/die Bürgerlotsin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.
2. Dem Bürgerlotsen/der Bürgerlotsin wird für die Sprechstunde ein geeignetes Büro im Rathaus zur Verfügung gestellt.
3. Die Verwaltung unterstützt die Tätigkeit des/der Bürgerlotsen/Bürgerlotsin.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Hemmoor, 15. Dezember 2016

Gez. Unterschrift
Weritz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Brauer
Stadtdirektor